

Spendenkonto IBAN DE04 3708 0040 0055 5666 16 · BIC DRESDEFF370

Telefon 0228 68846-0 · Telefax 0228 68846-44

Deutsche Kinderkrebsstiftung · Adenauerallee 134 · 53113 Bonn



www.kinderkrebsstiftung.de

Geschäftsführung:
Dr. Dirk Hannowsky
Martin Spranck

Bestätigung über Geldzuwendungen 300118520

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts



Name und Anschrift des Zuwendenden:
Beck GmbH - Kanal- und Schachtgeräte
Obere Mühle 11
74906 Bad Rappenau

005885

Betrag der Zuwendung

– in Ziffern –
2.000,00

– in Buchstaben-
ZWEITAUSEND

Tag der Zuwendung
4. Dezember 2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattungen von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke, von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des bürgerschaftlichen Engagements nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamts Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 vom 28. Juli 2022 für den letzten Veranlagungszeitraum 2021 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Bonn Innenstadt, StNr. 205/5783/1725 mit Bescheid vom 08. Juli 2015 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und wissenschaftlicher Zwecke verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Geldmacher

Bonn 22. April 2024

Dr. Benedikt Geldmacher-Voß

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Laut Schreiben des Finanzamts Bonn Innenstadt vom 03.02.2000 sind wir berechtigt, Zuwendungsbestätigungen maschinell ohne eigenhändige Unterschrift zu erstellen. Diese gelten nur in Zusammenhang mit obiger Zuwendungsbestätigungsnummer.

Vorstand: Dr. Benedikt Geldmacher (Vorsitzender) · Alexander Bahn (Stv. Vorsitzender)
Stefanie Baldes (Stv. Vorsitzende) · Peter Hennig · Jan Klemm · Lisa Scharping · Regina Schnabel · Astrid Zehbe

Kuratorium: Prof. Dr. Günter Henze (Vorsitzender) · Stephan Bartzack · Philipp Baum · Jana Lorenz-Eck
Andreas Führlich · Corinna Fulst · Hans Kiel · Prof. Dr. Christian Kratz · Prof. Dr. Stefan Rutkowski
Prof. Dr. Dominik Schneider · Michael Schneider · Dr. Stefanie Wehnert

